Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1856)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literarisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literarisches.

J. E. Massé (Président de la cour de Justice) Observations sur la position des questions au Jury en matière criminelle.

Dem vorliegenden Schriftchen des Appellationsgerichts= präsidenten Massé in Genf glauben wir einige Beachtung wid= men zu sollen, da das Institut der Jury bereits sowohl in mehreren Kantonalgesetzgebungen ber Schweiz, als auch in ber Bundesgesetzgebung Wurzel gefaßt hat. Zudem ist die Materie, welche sich der Verfasser zum Gegenstande seiner Untersuchungen gewählt hat, eine ber schwierigsten und wichtigften. So reich auch sonst die Literatur über die Jury ist, so glauben wir doch, daß gerade die delikate Materie über die Fragestellung noch wenige gründliche Bearbeiter gefunden hat; wenigstens finden wir sie in den meisten uns bekannten Schriften über Beschwornen= gerichte mit einigen oberflächlichen Bemerkungen abgefertigt. Dieser Vorwurf trifft den Verfasser der uns vorliegenden Brochure nicht; er hat sich im Gegentheil sehr bemüht, seinen Gegenstand gründlich zu erschöpfen und systematisch zu behandeln; seine Bearbeitung gründet sich auf das französische Recht, wie dasselbe durch ein Genferisches Gesetz modificirt worden ist; im Eingange wird auseinandergesett, wie je nach der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung auch die Art der Fragestellung eine andere sein muffe; allein so fehr sich ber Berfaffer bemüht, die Fragestellung nach französischem Recht in ein Shstem zu bringen, so ist er boch im Verlaufe seiner Darstellung genöthigt, zuzugeben, daß hierüber noch viel Unsicherheit besteht, daß die Fragestellung häufig zu Debatten führt, daß sie oft die Geschwornen verwirrt und daß sie endlich selbst bei dem gewand= testen Präsidenten häufig zu Kassationen Unlaß giebt.

Zuerst analhsirt der Berfasser die Hauptfrage (ist der Ansgeklagte schuldig u. s. w.?) und zeigt, wie dieselbe sowohl subsiectiven als objectiven Thatbestand oder nach französischer Terminologie fait matériel, auteur et intention umfasse und wie dann auch Nothwehr und Unzurechnungsfähigkeit darin inbegriffen seien und deren Vorhandensein nicht in besonders gestellten Fragen, sondern durch Verneinung der Hauptfrage zu beurkunden sei.

Sodann erörtert der Verfasser den Grundsatz, daß den Gesschwornen nur thatsächliche und keine Rechtsfragen zur Beantwortung vorgelegt werden dürfen, daß daher die technischen Beseichnungen vermieden und in ihre Definitionen aufgelöst werden müssen. Hierauf wird die Stellung der Fragen, betressend ersschwerende und mildernde Umstände, die Theilnahme und der Versuch auseinandergesetzt und den Schluß bildet eine Reihe von practischen Beispielen.

Das ganze Institut der Jury beruht hauptsächlich auf dem Grundsatze, daß den Geschwornen keine Rechtsfragen, sondern nur thatsächliche Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen, denn dieser Unterscheidung entspricht die Trennung des Assischnofes in Richter und Geschworne und nur bei strenger Festhaltung dieser Unterscheidung läßt es sich rechtsertigen, daß Männer aus der Mitte des Bolkes, die sich nie mit rechtlichen Fragen besaßt haben, berusen sein können, die wichtigsten Entscheidungen zu fällen. Wir haben unserseits in dieser Theorie immer eine Illusion der französischen Juristen erblickt und auch die gründlichen Auseinandersetzungen Masses, der gerade dieser Frage einen ganzen Abschnitt seiner Brochure widmet, haben uns nicht vom Gegentheil überzeugen können; wir wollen unsere Ansicht mit einigen Beispielen erläutern und beginnen mit der Hauptsfrage.

Die Nothwehr bildet, wie schon bemerkt, keinen Milderungssgrund bei den Verbrechen und ist auch keine Exception, sondern ihr Vorhandensein hebt den Thatbestand des Verbrechens geradezu auf. Ueber den Begriff der Nothwehr und den erlaubten Grad ihrer Ausdehnung haben Wissenschaft und Praxis Regeln festgestellt, die sich kaum dem gesunden Menschenverstand auf

ben ersten Blick aufbrängen. Wenn nun die Geschwornen die Frage Schuldig oder Nichtschuldig beantworten, sagen sie zugleich damit, ob Nothwehr stattgesunden habe oder nicht. Dazu gehört aber unserer Ansicht nach nicht bloß gesunder Menschensverstand, sondern schon ein tieseres Eindringen in die criminalistischen Rechtsbegriffe.

Auch die Umschreibung der technischen Ausdrücke für die einzelnen strasbaren Handlungen durch ihre Definitionen macht die betreffenden Fragen durchaus nicht immer zu bloß thatsächlichen Fragen. Beim Diebstahl z. B. wird allerdings nicht gestragt: "Ift Aschuldig, dem Bunter den und den Umständen den Geldbeutel gestohlen zu haben?" sondern man frägt: "Ist Aschuldig, dem Bseinen Geldbeutel unter den und den Umständen wider seinen Willen in der Absicht gewinnsüchtiger Zueignung weggenommen zu haben?" Der Begriff des Wegnehmens ist aber nicht nur ein thatsächlicher, sondern auch ein juristischer und es ist bekannt, daß die Rechtswissenschaft darüber drei Theorien aufgestellt hat, die Contrectationse, die Apprehensionse und die Ablationstheorie. Die Geschwornen, indem sie diese Frage beantworten, müssen sich sür eine dieser Theorien entscheiden, wozu uns rechtliche Kenntnisse unentbehrlich scheinen.

Aehnlich verhält es sich mit den Fragen über die erschwerenden Umstände. Wenn z. B., wie es nach den Angaben Masses häusig geschieht, gesagt wird: "Wurde der Diebstahl mittelst Einsteigens vollführt?" so ist diese Frage ebenfalls zusgleich Rechtsfrage. Denn darüber, was man unter Einsteigen zu verstehen habe, giebt es in Frankreich gesetzliche, in andern Ländern aber jedenfalls durch Praxis und Wissenschaft sestgesstellte Regeln und Merkmale, deren Kenntniß zur Beantwortung der Frage durchaus nothwendig erscheint.

Wenn nun auch baburch bas ganze künstliche Gebäude der Theorie von den Geschwornengerichten in unsern Augen einen Riß erhält, so begreisen wir doch, daß man die Einführung derselben in Deutschland noch immer als Fortschritt betrachtet; denn dort mußte entschieden werden zwischen Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengericht einerseits und dem heimslichen actenmäßigen Versahren durch bureaucratische Gerichte

anderseits; das Material zur Wiederherstellung der alten Schöffengerichte fehlte. Bei uns in ber Schweiz, namentlich in ber beutschen, liegt die Frage anders; so gewiß wir überzeugt sind, daß das actenmäßige Verfahren in Bälde überall der Mündlichkeit und Deffentlichkeit weichen muß, so wenig sehen wir ein, warum unsere Gerichtsorganisation ba, wo sich volks= thümliche Elemente darin erhalten haben, ohne weiteres im Institute der Jury aufgehen soll? In Baselland und Graubunden ist ein erfreulicher Anfang gemacht worden, ein neues Verfahren unter Beibehaltung der gewohnten ständigen Gerichte zu organi= siren; möge basselbe Nachahmung finden! je estavavije, posederne je az 🕦.

er eye. The property of the William day it has keep to be